

Vereinigung
Freunde der Klosterkirche Muri
CH- 5630 Muri

STATUTEN

A. Allgemeines

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen «Freunde der Klosterkirche Muri» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Muri (Aargau/Schweiz).

Zweck des Vereins ist, die Fortführung einer benediktinischen Tradition in den Gebäuden des ehemaligen Klosters, namentlich in der Klosterkirche St. Martin, umfassend zu unterstützen.

Dieser Zweck soll – unter Wahrung der Rechte des Konvents Muri-Gries und der Kath. Kirchgemeinde Muri – erreicht werden durch:

- Schaffung und Erhaltung von materiellen Voraussetzungen für die weitere Präsenz einer klösterlichen Gemeinschaft in Muri
- Beschaffung finanzieller Mittel für den baulichen Unterhalt und für einen zweckentsprechenden Betrieb von Klosterkirche und Nebengebäuden
- Pflege des Kontaktes zu Abt und Konvent des Klosters Muri-Gries.

B. Mitgliedschaft, Finanzierung und Haftung

Art. 2 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Meldung an den Vorstand möglich ist, und durch Ausschluss durch den Vorstand; dieser kann ohne Angabe der Gründe erfolgen, wenn ein Mitglied dem Vereinszweck entgegenwirkt.

Art. 3 Der Verein erhält seine Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Spenden und Legate
- Vermögenserträge.

Art. 4 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Gemeinnützigkeit

Art. 5 Der Verein beabsichtigt nicht Gewinne zu erzielen, über die frei verfügt werden kann.

C. Organisation

- Art. 6 Organe des Vereins sind:
- a. Die Vereinsversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Kontrollstelle.

Die Vereinsversammlung

- Art. 7 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Versammlung ansetzen. Ferner kann ein Fünftel aller Mitglieder eine ausserordentliche Versammlung verlangen.

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten einberufen durch schriftliche Einladung an die Mitglieder oder durch Publikation in einem geeigneten Publikationsorgan. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

- Art. 8 Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:
- Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Jahresrechnungen.
 - Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle für eine Amtsdauer von vier Jahren.
 - Wahl des Präsidenten.
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
 - Beschlussfassung über weitere ihr vom Vorstand vorgelegte Vereinsgeschäfte.
 - Beschlussfassung über schriftlich eingereichte Anträge von Vereinsmitgliedern.
 - Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins.
 - Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Statutenänderung oder Auflösung des Vereins gelten besondere Regelungen gemäss Art. 14. Bei Stimmgleichheit stimmt der Präsident ein zweites Mal und trifft damit den Stichentscheid.

Der Vorstand

Art. 9 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Er wird von der Vereinsversammlung auf vier Jahre gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten.

Der Abt des Konvents Muri-Gries gehört dem Vorstand von Amtes wegen an. Er kann sich an Vorstandssitzungen durch einen anderen Konventualen vertreten lassen.

Der jeweilige Präsident der katholischen Kirchgemeinde Muri gehört dem Vorstand von Amtes wegen an.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und den Beisitzern. Er arbeitet ehrenamtlich.

Art. 10 Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung und erledigt alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz und Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann für die Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse oder Aktionskomitees einsetzen.

Art. 11 Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Wunsch von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Art. 12 Der Präsident steht dem Verein vor. Er vertritt ihn nach aussen.

Der Vizepräsident unterstützt und vertritt den Präsidenten.

Der Kassier führt die Vereinsrechnung und erstellt eine jährliche Abrechnung. Das Vereins- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier führen für den Verein die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien. Der Vorstand regelt die Einzelheiten.

Kontrollstelle

Art. 13 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Sie ist verpflichtet, die Jahres- und Vermögensrechnung des Vereins zu prüfen und zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung darüber Bericht und Antrag zu erstatten.

D. Schlussbestimmungen

- Art. 14 Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Vereinsversammlung zuständig. Beschlüsse können von ihr nur gefasst werden, wenn die Anträge mit der Traktandenliste allen Mitgliedern zuvor schriftlich bekanntgegeben wurden und wenn sie an der Vereinsversammlung eine Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden finden.
- Art. 15 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen je zur Hälfte an das Kloster Muri-Gries und an die Eigentümerin der Klosterkirche (z.Zt. Katholische Kirchgemeinde Muri) mit der Zweckbestimmung im Sinne von Art. 1 dieser Statuten.

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die konstituierende Vereinsversammlung vom 17. August 1992 in Kraft.

5630 Muri, 17. August 1992

Für die Gründungsmitglieder:

Der Präsident: Dr. Hans Martin Strebelt

Der Aktuar: Martin Egli

Initianten :

Dr. Hans Martin Strebel, Muri
Martin Egli, Muri
Hans Portmann, Sins

Gründungsvorstand :

Abt Dr. Benno Malfèr, Muri-Gries
Martin Egli, Muri
Werner Huber, Wohlen
Heinz Koch, Bremgarten
Cornelius Müller, Hitzkirch
Dr. Urs Pilgrim, Muri
Hans Portmann, Sins
Annemarie Schmidli, Wohlen
Dr. Hans Martin Strebel, Muri